

Allgemeinverfügung

des Landkreises Friesland

zur Aufhebung der „Warnstufe 1“ als infektionspräventive Schutzmaßnahme gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten

Der Landkreis Friesland erlässt gemäß §§ 2, 3 Absatz 4 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS CoV-2 und dessen Varianten („Nds. Corona-Verordnung“) i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

A.) **Feststellung der Aufhebung „Warnstufe 1“:**

Es wird festgestellt, dass mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung die „Warnstufe 1“ gemäß §§ 2, 3 Absatz 4 der Nds. Corona-Verordnung auf dem Gebiet des Landkreises Friesland aufgehoben wird.

B.) **Sofortige Vollziehung:**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Rechtsgrundlage für die Feststellung sind §§ 2, 3 Absatz 4 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS CoV-2 und dessen Varianten („Nds. Corona-Verordnung“) i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD).

Der Landkreis Friesland ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Friesland und auch in vielen anderen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Die Feststellung beruht auf §§ 2, 3 Absatz 4 Nds. Corona-Verordnung. Mit Bekanntgabe der Nds. Corona-Verordnung, zuletzt geändert am 21. September 2021 ist die Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung vom 17.09.21 zur Feststellung der „Warnstufe 1“ im Landkreis Friesland entfallen. Der Leitindikator Hospitalisierung liegt mindestens seit dem 25.08.21, damit mehr als 5 Tage, unter dem Grenzwert von Warnstufe 1.

Maßgeblich für die Feststellung ist zudem die Sieben-Tage-Inzidenz der Corona-Neuinfektionen je 100 000 Einwohner binnen einer Woche. Das Robert-Koch-Institut gibt auf der Internetseite <https://www.rki.de/inzidenzen> die maßgebliche Inzidenz für den Landkreis Friesland bekannt. Diese liegt zwar erst seit dem 19.09.21 wieder unter 35 Corona-Neuinfektionen je 100 000 Einwohner binnen einer Woche.

Da der Leitindikator „Hospitalisierung“ zumindest seit dem 25.08.21 unter dem festgelegten Wertebereich für „Warnstufe 1“ liegt, entfaltet die aufzuhebende Allgemeinverfügung gemäß § 3 Absatz 4 Nds. Corona-Verordnung keine Rechtswirkungen mehr.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Jever, 22.09.2021

Der Landrat
Ambrosy